

6 | 2018

**Herausgabe von Röntgenaufnahmen
in Verbindung mit der
Datenschutzgrundverordnung
(DSGVO)**

Nach Inkrafttreten der DSGVO treten vermehrt Fragen zur Herausgabe von Röntgenaufnahmen an weiter- oder mitbehandelnde Zahnärzte auf. Dies nehmen wir zum Anlass, Sie zu informieren. Voranzustellen ist, dass sich hinsichtlich der Herausgabe von Röntgenaufnahmen durch das neue Datenschutzrecht nichts Wesentliches geändert hat.

I. Regelungen zur Herausgabe

Regelungen zur Herausgabe von Röntgenaufnahmen finden sich in verschiedenen Rechtsvorschriften. Die speziellste Vorschrift hierzu ist § 28 Abs. 8 Röntgenverordnung (RöV), die voraussichtlich auch im neuen Strahlenschutzgesetz, welches zum 01.01.2019 in Kraft treten wird, in ähnlicher Form beibehalten werden wird:

„Wer eine Person mit Röntgenstrahlung untersucht oder behandelt, hat einem diese Person später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt auf dessen Verlangen [...] die Aufzeichnungen und Röntgenbilder vorübergehend zu überlassen. Auch ohne dieses Verlangen sind die Aufzeichnungen und Röntgenbilder der untersuchten oder behandelten Person zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt vorübergehend zu überlassen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlung vermieden werden kann. Sofern die Aufzeichnungen und Röntgenbilder einem beauftragten Dritten zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt überlassen werden, sind geeignete Maßnahmen zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu treffen. Auf die Pflicht zur Rückgabe der Aufzeichnungen und Röntgenbilder an den Aufbewahrungspflichtigen ist in geeigneter Weise hinzuweisen.“

Daneben besteht gemäß § 12 Abs. 3 Berufsordnung der ZÄKWL die grundsätzliche Pflicht, einen vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt vorübergehend die Dokumentation (einschließlich der Original-Röntgenaufnahmen) zu überlassen.

Auch zivilrechtlich hat der Patient grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die Röntgenaufnahmen (§ 630g Abs. 1 BGB) sowie einen Anspruch auf Kopien der Aufnahmen gegen Kostenerstattung (§ 630g Abs. 2 BGB). Im Rahmen dieser Kostenerstattung können Sie die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung der Kopien vom Patienten verlangen, z. B. also die Kosten für das Brennen einer Daten-CD.

II. Herausgabe des Originals?

Eine Pflicht zur Herausgabe des Originals besteht nach den o. g. Regelungen grundsätzlich ausschließlich gegenüber anderen Ärzten / Zahnärzten, die diese anfordern („verlangen“). Patienten können lediglich eine Kopie gegen Kostenerstattung beanspruchen.

Dem gelegentlichen Einwand von Patienten, man habe schließlich für das Röntgenbild gezahlt, ist entgegenzuhalten, dass Eigentümer stets – rechtlich eindeutig – der Zahnarzt ist, der die Aufnahmen hergestellt hat. Dies ergibt sich aus § 950 Abs. 1 BGB. Das Eigentum besteht zivilrechtlich unabhängig davon, wer für

eine Leistung bezahlt (sog. „Abstraktionsprinzip“). Zudem erfolgt die Bezahlung für die Diagnose, die anhand der Röntgenbilder gestellt wird, nicht für das Herstellen selber. Nicht zuletzt trifft den Zahnarzt auch eine gesetzliche und berufsrechtliche Aufbewahrungspflicht.

Patienten haben nur dann – ausnahmsweise – einen Anspruch auf Herausgabe des Originals, wenn für eine Anforderung durch einen Zahnarzt oder Arzt keine Zeit bleibt, insbesondere bei Notfällen oder weil die Weiterbehandlung unmittelbar erfolgen muss. Dies ergibt sich aus der o.g. Vorschrift der RöV: Ohne Anforderung durch einen Arzt/Zahnarzt („Auch ohne dieses Verlangen ...“) besteht nur ein Anspruch, wenn „dadurch“ (also das Aushändigen ohne vorheriges Anfordern) eine weitere Aufnahme vermieden werden kann. Das ist aber natürlich nur dann der Fall, wenn zu wenig Zeit verbleibt, um eine Anforderung einzuholen.

III. Anfordern der Aufnahmen

Beide beteiligten Zahnärzte unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen also ohne Einverständnis des Patienten schon nicht gegenseitig offenbaren, dass der Patient in der jeweiligen Praxis in Behandlung ist/war.

Es bietet sich daher an, dass der anfordernde Zahnarzt dem Besitzer der Aufnahmen ein vom Patienten unterschriebenes Schriftstück übersendet oder faxt, aus dem hervorgeht, dass der Patient mit dem Anfordern und der Herausgabe der Aufnahmen einverstanden ist und die Zahnärzte insoweit von der Schweigepflicht entbindet. Bei analoger Röntgentechnik sollte auf die Pflicht zur Rückgabe hingewiesen werden, da der Eigentümer der Röntgenaufnahme zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

Eine zusätzliche datenschutzrechtliche Einwilligung ist nicht erforderlich, da die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Datenverarbeitung auf den o.g. gesetzlichen Verpflichtungen beruht.

IV. Form / Form der Übersendung

Auf elektronischem Datenträger aufbewahrte Röntgenbilder oder Aufzeichnungen sind in einem für den Empfänger geeigneten Format zu übermitteln. Dies kann ggf. auch erfordern, einen „Viewer“ auf den Datenträger zu speichern, um besondere Datenformate lesen zu können. Die Röntgensoftware bietet im Regelfall eine entsprechende Option an.

Die datenschutzrechtlich sicherste Weitergabe von digitalen Röntgenaufnahmen ist die CD-ROM oder der USB-Stick. Wenn ein Versand per Mail angeregt wird, sollten entsprechende Verschlüsselungen erfolgen. Solange die Telematik-Infrastruktur, die dies ermöglichen soll, nicht abschließend steht, kann hierfür auf ein Verschlüsselungsprogramm der ZÄKW zurückgegriffen werden. Den Download für dieses einfache, aber effektive Programm finden Sie unter www.zahnaerzte-wl.de/cryptfile

V. (Freiwillige) Herausgabe an Patienten

Als Eigentümer steht es dem Zahnarzt zwar grundsätzlich frei, das Original freiwillig an Patienten herauszugeben. Dies sollte jedoch wegen des drohenden Verlustes oder einer unsachgemäßen Handhabung eher ausnahmsweise erfolgen. Zudem muss der Zahnarzt wegen seiner Aufbewahrungspflicht hinreichend Vorsorge dafür treffen, dass die Bilder auch zurückgegeben werden. Eine Herausgabe an Patienten sollte daher in etwa wie folgt quittiert werden:

Hiermit bestätige ich, Max Mustermann, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt, dass ich heute von der Praxis Dr. Eigentümer, Doktorstraße 1, 22222 Münster folgende Röntgenunterlagen erhalten habe:

[Angabe jeweils mit Zahn, Aufnahmedatum]

Ich versichere, dass ich diese Röntgenbilder nur zu treuen Händen und nur zur unmittelbaren Weitergabe an meinen weiterbehandelnden Zahnarzt Dr. Weiterbehandler (alternativ: Gutachter Dr. ...) erhalten habe. Mir ist bewusst, dass die Röntgenbilder ausschließlich im Eigentum der Praxis Dr. Eigentümer stehen. Ich verpflichte mich daher, auf die Rückgabe der Röntgenunterlagen bis zum _____ hinzuwirken.

Ort, Datum

Unterschrift

Autoren:

Katharina Pötter

Till Arens